



■ JENA LICHTSTADT.



Bild: © JenaKultur / André Graf

Sachbericht zum Entwicklungsstand der Wohnungsnotfallhilfe

der Stadt Jena, Fachdienst Soziales (Sozialamt)
Team Flüchtlingsangelegenheiten
und Übergangwohnheime

Stand: Juni 2025

Dezernat:	IV – Soziales, Gesundheit, Zuwanderung und Klima
Fachdienst:	Soziales (Sozialamt)
Fachdienstleitung:	Barbara Wolf
Team:	Flüchtlingsangelegenheiten & Übergangswohnheime (TFÜ)
Verfasser:	Teamleitung TFÜ & Fachberatung
Stand:	06/2025
Internetauftritt:	https://service.jena.de/de/wohnungs-obdachlosen-hilfe-und-praevention

Gliederung

1. Grundsätzliches
 - 1.1 Vorwort
 - 1.2 Zielstellung des Sachberichtes
 - 1.3 Organisatorische Zugehörigkeit und Struktur des TFÜ
 - 1.4 Bisherige Erfolge/Weiterentwicklungen
 - 1.5 Rechtsgrundlagen der Wohnungsnotfallhilfe
 - 1.6 Problemlagen bei den Klient*innen
 - 1.7 Pädagogischer Ansatz/Handlungsmaxime
 - 1.8 Statistiken/Dokumentation
2. Unterbringung
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Übergangwohnheim „Steiger“, Am Steiger 4, 07743 Jena
 - 2.3 Übergangwohnheim „Gustl“, August-Bebel-Straße 34, 07743 Jena
 - 2.4 Übergangwohnheim „TRS“, Theobald-Renner-Straße 7a, 07747 Jena
 - 2.5 Interimswohnungen
 - 2.6 Besondere Personengruppen: „Systemsprenger“ und Menschen über 64 Jahre
3. Wohnungslosenpräventionsverfahren
4. Straßensozialarbeit (ü27)
5. Netzwerkarbeit
 - 5.1 Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe
 - 5.2 Kooperationen
6. Ausblick
 - 6.1 Konzept Café X-Men
 - 6.2 Jenaer Spatzennester
 - 6.3 Unterstützung für Flaschensammler
 - 6.4 Anerkannten- und Familiennachzugshaus

1. Grundsätzliches

1.1 Vorwort

“How can you tell me you're lonely
And say, for you, that the sun don't shine
Let me take you by the hand
And lead you through the streets of London
I'll show you something to make you change your mind”

Dies ist der Wortlaut des Refrains des 1969 erschienenen Folk-Songs „Streets of London“ des Sängers Ralph McTell.

In seinem Lied beschreibt er die Erfahrungen, die er während seiner Zeit als Straßenmusiker in den Metropolen London und Paris gemacht hatte. Er beobachtete wie Obdachlose, alte Menschen und andere Randgruppen keine Beachtung von der Gesellschaft erhalten und schließlich vergessen werden.

„Man erkennt den Wert einer Gesellschaft daran, wie sie mit den Schwächsten ihrer Glieder verfährt“, sagte Gustav Heinemann. Obdachlosigkeit kann die unterschiedlichsten Gründe haben und jeden treffen: Suchterkrankungen, Arbeitslosigkeit, Familienkonflikte oder fehlende soziale Netzwerke können sich als Risikofaktoren auswirken.

Um als Gesellschaft den schwerwiegenden sozialen, psychischen und gesundheitlichen Folgen von Obdachlosigkeit etwas entgegenzusetzen, ist es notwendig, sich, anders als im Lied von Ralph McTell beschrieben, *nicht* abzuwenden.

Der anspruchsvollen Thematik der Wohnungsnotfallhilfe widmet sich als fallsteuernder Akteur der Stadtverwaltung Jena gemeinsam mit anderen Netzwerkpartnern in der Stadt Jena hauptverantwortlich das Team Flüchtlingsangelegenheiten und Übergangswohnheime (kurz: TFÜ) des Fachdienstes Soziales.

Die Arbeit des TFÜ als Akteur im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe fußt dabei auf folgenden vier in den weiteren Kapiteln näher erläuterten Bausteinen:

- Unterbringung
- Wohnungslosenpräventionsverfahren
- Straßensozialarbeit
- Netzwerkarbeit

Im vorliegenden Sachbericht wird die Arbeit des TFÜ mit ihren einzelnen Schwerpunkten detailliert dargestellt.

1. 2 Zielstellung des Sachberichtes

Durch den Sozialausschuss wurde der Fachdienst Soziales am 07.11.2023 zur Vorlage eines Sachstandsberichtes zum Entwicklungsstand der Wohnungsnotfallhilfe des Bereichs Flüchtlingsangelegenheiten und Übergangwohnheime aufgefordert.

In diesem Bericht wird ausschließlich auf die Arbeit des Teams Bezug genommen. Ausdrücklich sei jedoch an dieser Stelle erwähnt, dass fortwährend eine enge Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Wohnungsnotfallhilfe, der Wohnungsgesellschaften und anderen Bereichen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung erfolgt.

Diese vertrauensvolle Kooperation hat sich über die Jahre bewährt und trägt zur erfolgreichen Arbeit des TFÜ bei.

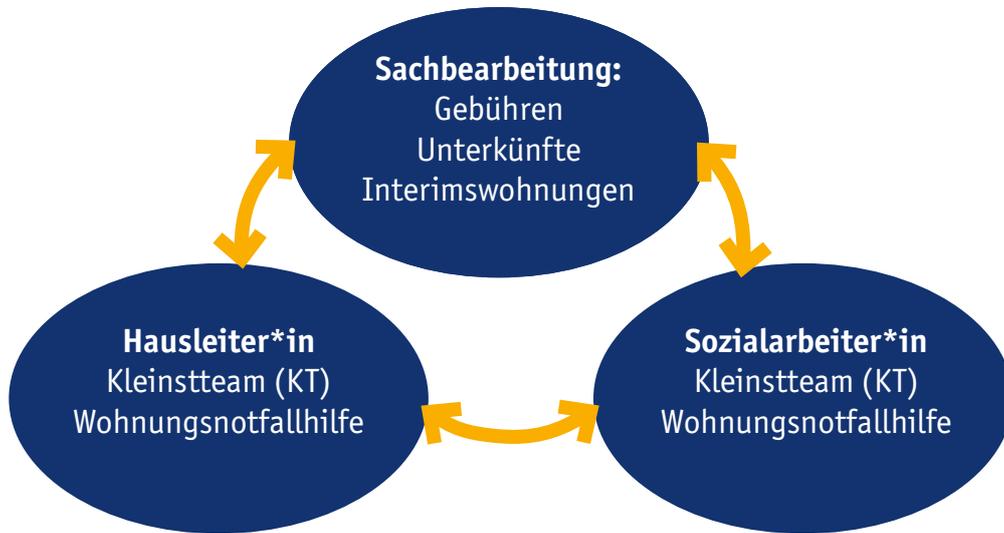
1. 3 Organisatorische Zugehörigkeit und Struktur des TFÜ

Das Team Flüchtlingsangelegenheiten und Übergangwohnheime gehört dem Fachdienst Soziales (Sozialamt) an. Es ist u. a. für die Betreuung und Unterbringung besonderer Personengruppen auf Basis der verschiedenen Rechtsgrundlagen zuständig.

Gleichzeitig erfolgt im Teilbereich der Wohnungsnotfallhilfe das sogenannte Wohnungslosenpräventionsverfahren mit dem Ziel der Vermeidung von ungewollter Wohnungslosigkeit z. B. aufgrund einer Zwangsräumung. Schließlich gibt es seit dem Jahr 2023 erstmalig einen Straßensozialarbeiter für die Personengruppe der über 27-Jährigen, welcher auf möglicherweise (verdeckt) wohnungslose Menschen zugeht, mit diesen ins Gespräch kommt und niederschwellig Hilfsangebote näherbringt.

Das Team besteht aus den vier Teilarbeitsbereichen (jeweils Hausleitung und Sozialarbeit), welche in beiden Arbeitsbereichen ineinandergreifen und hierdurch auch in Belastungssituationen funktionieren. Die Themenfelder Flüchtlingsangelegenheiten und Wohnungsnotfallhilfe sind ebenfalls verschränkt – etwa beim Übergang der Unterbringung von Geflüchteten nach Anerkennung.

Geleitet wird das Team im Auftrag der Fachdienstleitung von einem Leitungsteam, bestehend aus Teamleiterin und Fachberaterin für Soziale Arbeit.



Grafik: Stadt Jena · Dezernat 4

In beiden Teilbereichen erfolgt seitens der Mitarbeitenden des TFÜ eine enge Zusammenarbeit mit anderen Teilbereichen des Fachdienstes Soziales, des Jobcenters jenarbeit, des Eigenbetriebs KIJ, der Polizei bzw. Rettungsleitstelle oder auch der Ausländerbehörde.

1.4 Weiterentwicklung

Nach den Auswirkungen der Flüchtlingsbewegung in den Jahren 2015 und 2016 rückte der Teilbereich der Wohnungsnotfallhilfe ab 2018 verstärkt in den Fokus der Arbeit.

Auch durch die politische Unterstützung des Sozialausschusses und des Stadtrats konnten in den vergangenen Jahren folgende Weiterentwicklungen vorangebracht werden:

- Neuaufleben des Wohnungslosenpräventionsverfahrens (Jahr: 2018)
- Umwandlung der Theobald-Renner-Straße 7a, 07747 Jena in eine Notunterkunft/Übergangwohnheim für Frauen und Familien (Jahr: 2019)
- Implementierung je eines Sozialarbeiters in den Übergangwohnheimen in der Theobald-Renner-Straße 7a, 07747 Jena und Am Steiger 4, 07743 Jena (Jahr: 2019)
- Inbetriebnahme des Übergangwohnheimes „Gustl“, August-Bebel-Straße 34, 07743 Jena als „Aufstiegswohnheim“ für Männer zur Schaffung von Perspektiven (Jahr: 2023)
- Erlass einer neuen Nutzungs- und Gebührensatzung (Jahr: 2023) und damit Außerkraftsetzung der 1992 erlassenen Satzung
- Aktivierung eines Eintrages zur Thematik auf dem Internetauftritt der Stadt Jena (Jahr: 2022/2023)
- Neuauflebens der Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe (Jahr: 2023; ursprünglich geplant für 2020)
- Schaffung der Stelle Straßensozialarbeiter für über 27-Jährige Personen (Jahr: 2023)
- Einführung der Möglichkeit zur Ausgabe eines Gutscheines als einmalige Soforthilfe im Notfall durch die Sozialarbeiter (Jahr: 2024)

1. 5 Rechtsgrundlagen der Wohnungsnotfallhilfe

Das Recht auf Wohnen ist als Menschenrecht im UN-Sozialpakt verankert und stellt als solches für nahezu alle Menschen ein Grundbedürfnis dar. Unter einer Unterkunft (auch Obdach oder Bleibe) versteht man regelmäßig eine vor den Witterungen und Gefahren der Natur geschützte Stelle (z. B. Gebäude, Zelt, Fahrzeug).

Die Unverletzlichkeit einer Wohnung wird durch Art. 13 des Grundgesetzes geschützt.

Personen, welche nicht über eine eigene Unterkunft (z. B. durch Abschluss eines Mietvertrages, Wohneigentum) verfügen, werden nach der heutigen Definition als Wohnungslose bezeichnet. Nicht jede wohnungslose Person ist ein obdachloser Mensch. Sobald eine Person irgendeine sonstige Unterkunftsöglichkeit hat (z. B. Schlafmöglichkeit bei Bekannten, Platz im Übergangwohnheim) besteht zwar Wohnungs-, jedoch keine Obdachlosigkeit.

Personen, welche – freiwillig oder unfreiwillig – über keine überdachte und vor der Witterung sowie sonstigen äußeren Gefahren schützende Unterkunft verfügen, werden als obdachlose Menschen bezeichnet.

Die kommunale Pflichtaufgabe besteht darin, unfreiwillige Obdachlosigkeit in geeigneter Form durch mindestens das Zurverfügungstellen einer Notschlafstelle als vorläufige/ vorübergehende Unterbringung zu beseitigen. Die Rechtsprechung tendiert sogar dahin, dass ohne das Vorliegen wichtiger Gründe eine dauerhafte Unterbringung nicht abgelehnt werden darf.

Seitens des TFÜ erfolgt die Unterbringung auf Grundlage der Nutzungssatzung immer öffentlich-rechtlich in einem der Übergangwohnheime bzw. der Notschlafstellen und in Ausnahmefällen in einer Interimswohnung.

Im Folgenden werden Rechtsgrundlagen, Umfang und Grenzen im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe auf der Basis der jeweiligen Gesetzesgrundlagen für die Akteure Polizeiinspektion Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung und TFÜ in Auszügen genannt.

Polizeiinspektion

- Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei
- Aufgaben:
 - Notfallhilfe (Gefahr für Leib und Leben)
 - Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung
 - Verfolgen von Straftaten
 - Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst Sicherheit von Rechtsgütern
 - Polizei hat die Aufgabe, vom Einzelnen und Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht werden
- Handlungsmaxime:
 - Legalitätsprinzip (bei etwaigen Straftaten)
 - Opportunitätsprinzip im Rahmen der Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens

- nicht ausschließlich Reduzierung auf Erschließungsermessen, Polizei muss bei Kenntnis von Gefahr für Leib und Leben tätig werden
- Regelfall: Nur **unfreiwillige** Obdachlosigkeit begründet grundsätzlich die sachliche Zuständigkeit der zuständigen Ordnungs-, Polizei- und Sicherheitsbehörden für die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung/Beseitigung der Obdachlosigkeit.
- **Freiwillig** obdachlos sind diejenigen Personen, die – gleichgültig der Gründe – mit einem Leben ohne festen Wohnsitz einverstanden sind. Diese nehmen ihr Grund- und Menschenrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG) wahr.
 - Grenzen erreicht dies, wenn das Verhalten der Person die Rechte anderer Personen (massiv) beeinträchtigt
- Unfreiwillig obdachlos ist im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne derjenige, der nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bietet und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht und der mit diesem Zustand nicht einverstanden ist.
- Durch unfreiwillige Obdachlosigkeit werden mehrere Grundrechte des Betroffenen in unterschiedlicher Intensität gefährdet bzw. beeinträchtigt, z. B.
 - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
 - Recht auf Gesundheit
 - allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Recht auf Menschenwürde
 - Recht auf Eigentum.
- Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Die Betroffenen befinden sich in einer Notsituation, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können.
 - Gefahrenabwehrbehörde ist verpflichtet, die zur Beseitigung der Störung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen
- Sonderfälle:
 - Unterbringungswille und fehlende Unterbringungsfähigkeit
 - fehlender Unterbringungswille und Unterbringungsfähigkeit
 - fehlender Unterbringungswille und fehlende Unterbringungsfähigkeit
 - Entscheidungen über Maßnahmen müssen im Einzelfall/situativ getroffen werden
- Polizeirechtliche Maßnahmen (z. B. Einweisung in Notunterkunft, Ingewahrsamnahme) stehen regelmäßig im Ermessen der Behörde.
 - Zwangsmaßnahmen möglich

Fachdienst Kommunale Ordnung

- Rechtsgrundlage: Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Aufgabe: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr und Unterbindung oder Beseitigung von Störungen
- Handlungsmaxime: Opportunitätsprinzip (nicht grenzenlos, siehe Polizeiinspektion)
- Einzelmaßnahmenmöglichkeiten: 2. Abschnitt OBG (§ 15 - 26 OBG)
- Handlungsmöglichkeiten: Bußgeld und Platzverweise (§ 17 OBG) bei Ordnungswidrigkeiten, Einweisungsmöglichkeit in Notunterkunft und enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Mitarbeitenden der Wohnungsnotfallhilfe

- Grenzen: Durchführung von Zwangsmaßnahmen (z. B. Ingewahrsamnahme von Personen)

Team Flüchtlingsangelegenheiten und Übergangwohnheime (TFÜ)

- **Unterbringung: Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (ThürFlüAG)**
 - Unterbringungscharakter: öffentlich-rechtlich
 - anspruchsberechtigter Personenkreis nach § 1 ThürFlüAG
 - Unterbringungsform: regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften
 - Unterbringungs voraussetzung: Zuweisung nach Jena
 - Unterbringungs pflicht der Kommune: grundsätzlich gegeben
 - Nutzungspflicht Anspruchsberechtigter: grundsätzlich gegeben
 - Zuweisung nach Jena: Verfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (in Absprache mit TFÜ)
 - Ankunft in Jena: über geordnetes Transferverfahren aus Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Suhl, Eisenberg und Gera
 - Einweisung (Erst- und Neuzuweisung) in konkrete Unterkunft: intern durch TFÜ
 - Ausweisung aus Unterkunft (regelmäßig): intern durch TFÜ, wenn Unterbringungsanspruch nach § 1 ThürFlüAG entfallen ist
- **Unterbringung: Wohnungsnotfallhilfe nach ordnungsrechtlichen Maßgaben sowie § 67 SGB XII**
 - Unterbringungscharakter: öffentlich-rechtlich
 - anspruchsberechtigter Personenkreis: Wohnungs- und Obdachlose mit vorhandenem Unterbringungs willen und grundsätzlich vorhandener Unterbringungs fähigkeit im örtlichen Zuständigkeitsbereich zur Gefahrenabwehr
 - Unterbringungsform: regelmäßig in Notunterkünften
 - Unterbringungs voraussetzungen: unfreiwillige Wohnungs-/Obdachlosigkeit, Unterbringungs wille und Unterbringungs fähigkeit
 - Unterbringungs pflicht der Kommune: grundsätzlich gegeben (mindestens vorläufig über Nacht zur Gefahrenabwehr)
 - Unterbringungs fähigkeit ist bei Zweifeln, jedoch geäußertem Unterbringungs willen stets neu zu prüfen
 - gerichtlich sehr hohe Hürden, um dauerhaft Aufnahme ablehnung/Ausweisung zu halten
 - Nutzungspflicht Anspruchsberechtigter: grundsätzlich nicht gegeben
 - Angebot beruht stets auf Freiwilligkeit
 - Ausnahmefall (bspw.): Eigengefährdung bei Verbleib auf der Straße durch fehlende realistische Einschätzung der Situation
 - Zwangseinweisung/-maßnahmen durch TFÜ: nicht möglich; Hinzuziehung der Ordnungsbehörden erforderlich
 - Aufnahmemöglichkeiten: durch persönliche Vorsprache in der Unterkunft

1. 6 Problemlagen bei den Klient*innen (Überblick)

So verschieden und einzigartig die Menschen sind, so individuell sind die Lebensgeschichten der Bewohnenden. Durch die im Teilbereich Wohnungsnotfallhilfe tätigen Mitarbeitenden werden regelmäßig folgende Problemkomplexe eruiert.

- Arbeitslosigkeit
- Wohnungsverlust
- Trennung/Scheidung
- Überforderungssituationen
- Schuldenproblematik/Schwierigkeiten im Umgang mit Geldmitteln
- Suchterkrankungen/Substanzabhängigkeiten/Suchtmittelmissbrauch
- psychische Erkrankungen (mit/ohne Krankheitseinsicht)
- körperliche Erkrankungen/Folgen von Suchtmittelmissbrauch
- Missbrauchserfahrungen
- Gewalterfahrungen
- Prostitution (insbesondere bei Frauen)
- (ungewollte) Schwangerschaften/Inobhutnahmen und Trennung von Kindern
- Heim- und Krankenhausaufenthalte
- Schwierigkeiten bei der Tagesstruktur/Behördenangelegenheiten

Zumeist treten diese in Kombination beziehungsweise als sich gegenseitig bedingende Zustände auf. Ein drastischer Anstieg an psychischen Erkrankungen bei Bewohnenden ist festzustellen.

Einen Sonderfall stellt die Personengruppe der EU-Ausländer dar, da diese nur einen sehr eingeschränkten Zugang zum Sozialleistungssystem haben. Hierdurch ergeben sich bei Aufnahme in eines der Übergangwohnheime für die vor Ort tätigen Mitarbeitenden besondere Herausforderungen (z. B. Frage nach Lebensmittelversorgung, Krankheitsfälle), welche zumeist „kreativer“, jedoch rechtlich zulässiger Lösungsansätze bedürfen.

1. 7 Pädagogischer Ansatz/Handlungsmaxime

Allen Mitarbeitenden des TFÜ ist die Thematik der Wohnungsnotfallhilfe ein zentrales Anliegen. Dies folgt auch aus dem Bewusstsein, dass alle Menschen – so gefestigt sie auch im aktuellen Moment sein mögen – durch besondere Umstände in eine Notlage geraten können. Dies haben die Erfahrungen in der Arbeit gelehrt:

- Ein Mensch, der als Ingenieur gearbeitet und diese Arbeit durch Krankheit verloren hat. Freunde und Familie wandten sich von diesem ab. Die Wohnung wurde geräumt, so dass die Person zeitweise im Auto schlief.
- Ein alter Mensch, der nach der Wende aufgegeben hat und dessen einziges erklärtes Ziel im Leben war, in der Notunterkunft zu sterben. Substanzmittelmissbrauch hat seinen Körper und Geist aufgezehrt.
- Ein Mensch, der (finanziell) wohlbehütet aufgewachsen ist und sich jetzt nur durch Flaschensammeln in der Nacht über Wasser hält.

Bei der Hilfestellung stellt das Team des TFÜ nicht die Schuldfrage, da diese nicht durch das Team zu klären gilt und ein derartiges Werturteil nicht zusteht. Die Mitarbeitenden respektieren jeden Menschen als Individuum mit eigener Geschichte und nehmen diesen so an, wie er zu diesem Zeitpunkt ist. Insbesondere in den Unterkünften und bei Aufnahmeanfragen erfolgt die Entscheidung stets im Bewusstsein, dass bei Nichtaufnahme in eine zumindest vorläufige Unterbringung die Obdachlosigkeit und die mit ihr einhergehenden Gefahren für Leib und Leben drohen.

Auch Personen, gegen welche ein (befristetes) Hausverbot aufgrund massivster Verstöße gegen die Hausordnung zu erlassen ist, wird daher immer wieder das Angebot einer zumindest vorläufigen Unterbringung über Nacht unterbreitet und ebenso fortwährend geprüft, ob erneut eine Unterbringung auf Dauer erfolgen kann. Die Maßstäbe hierfür werden im Bewusstsein der besonderen Lebenslage der Menschen im Ergebnis sehr niedrigschwellig angelegt.

Zusammenfassend und gekürzt dargelegt werden folgende Handlungsmaxime im Rahmen der – insbesondere sozialpädagogischen – Arbeit angewandt:

- Sinnbildlich: Die Hand ist ausgestreckt. Nicht die Schuldfrage, sondern das Problem soll gelöst werden.
- Möglichkeiten und Grenzen der Motivierung von Klient*innen; fehlende Veränderungsmotivation sowie die klientenseitige Klärung der Fragen:
 - 1) Was möchte ich?
 - 2) Welche Ziele definiere ich für mich?
 - 3) Umsetzung der Ziele
- Case-Management (bedarfsorientierte Steuerung einer Fallsituation zur Bewältigung einer personenbezogenen Problematik)
- ressourcenorientiertes Arbeiten mit der Betonung der Stärken und Potenziale der Bewohnenden
- „Hilf mir, es selbst zu tun.“: Zitat von Maria Montessori, welches sich darauf bezieht, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung von Klient*innen (eigentlich Kindern) zu fördern, um damit auch das Selbstwerterleben zu stärken.
- Tue das, was Nötig ist, dann, wenn es nötig ist und dem, der es nötig hat.
- Sozialarbeit im Spannungsfeld der Grundsätze des Forderns und Förderns
- „Beziehungsarbeit“ als professionelles Vorgehen, das dem Beziehungsaufbau zwischen Sozialarbeiter*in und Klient*in dient – mit dem Ziel, Veränderungen auf der Basis von Vertrauen, Empathie und dem mitfühlenden Einsatz von Autorität herbeizuführen.
- Es gibt kein „Schema F“ – teilweise sind unkonventionelle Lösungsansätze gefragt (im Rahmen der für eine Verwaltung realistischen Möglichkeiten).

1. 8 Statistik und Dokumentation

Amtliche Statistiken

Mit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz¹ (WoBerichtsG) vom 4. März 2020 wurde die Einführung einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen sowie einer begleitenden Berichterstattung beschlossen.

Das Statistische Bundesamt führt die Statistik jährlich zum Stichtag 31. Januar durch. Sie erfasst alle Personen in Deutschland, die wegen Wohnungslosigkeit untergebracht sind. Das zuständige Ministerium (bis Ende 2022: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; ab 2023: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen) veröffentlicht die begleitende Wohnungslosenberichterstattung im Rhythmus von zwei Jahren. Diese soll Informationen und Analysen über Formen von Wohnungslosigkeit bereitstellen, die über den Erhebungsbereich der Statistik hinausgehen (beispielsweise Straßenobdachlosigkeit).

Die Bundesstatistik und die von der Bundesregierung parallel vorbereitete Berichterstattung stellen zusammen eine fundierte Datenbasis über Wohnungslosigkeit in Deutschland bereit. Diese Daten finden Verwendung im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Bundes und dienen als Informationsgrundlage für politisches Handeln.

Die Statistik und die begleitende Berichterstattung wurden im Jahr 2022 erstmals durchgeführt und veröffentlicht. Erste Ergebnisse finden sich in der Datenbank GENESIS-Online².

Die Übermittlung erfolgt seither regelmäßig mit dem Stichtag 31.01. durch das TFÜ an das Bundesamt für Statistik.

Zudem beteiligte sich das TFÜ 2024 erstmals für den Meldezeitraum vom 01.02.2024 bis zum 13.03.2024 an der Begleitforschung zur Wohnungslosenberichterstattung des Statistischen Bundesamtes, durchgeführt vom Projektteam der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V.³ (GISS e. V.) und Verian⁴ zur Erfassung von (mutmaßlich) obdachlosen Menschen. Hierbei handelte es sich um eine an das Bundesamt für Statistik zu übermittelnde, anonymisierte, einfache Erfassung augenscheinlich obdachloser Personen.

Fachdienst/Teaminterne Statistiken

Durch den Bereich Wohngeldstelle wird die Statistik über die Zwangsräumungen des jeweiligen Jahres geführt, ausgewertet und an die Bereiche übermittelt.

¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/woberichtsg/BJNR043710020.html>, zuletzt aufgerufen am 05.06.2025.

² https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/_inhalt.html, zuletzt aufgerufen am 05.06.2025.

³ <https://www.giss-ev.de/>, zuletzt aufgerufen am 05.06.2025.

⁴ <https://www.veriangroup.com/de/>, zuletzt aufgerufen am 05.06.2025.

Monatlich werden die Auslastungen in den Häusern erfasst.

Im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und der Straßensozialarbeit erfolgt zudem seit der Aufnahme dieser die Erhebung einer Klientenkontaktstatistik in anonymisierter Form. Einerseits soll hierdurch für Zuarbeiten und Anfragen aussagekräftiges Datenmaterial vorliegen. Andererseits kann durch das Zahlenmaterial ein realistisches Bild über die Notwendigkeit der neu geschaffenen Stelle gewonnen werden.

2. Unterbringung

2.1 Allgemeines

Unterbringungsform

Die Unterbringung in den Notunterkünften/Übergangwohnheimen und den Interimswohnungen erfolgt öffentlich-rechtlich, auf Basis der Nutzungssatzung der Stadt Jena (zuletzt modifiziert im Jahr 2023) und ergänzt um die jeweils für das Objekt gültige Hausordnung.

Unterkunftspersonal

In den Notunterkünften/Übergangwohnheimen sind jeweils ein Hausleiter und ein Sozialarbeiter im Tandem eingesetzt, welche für die Betreuung der untergebrachten Personen zuständig sind. Das Unterkunftspersonal agiert gemeinschaftlich im Rahmen des jeweiligen Aufgaben- und Wirkungskreises auf gleicher Ebene.

Nachfolgend werden die Aufgabenübersichten eingefügt. Diese fassen Kernpunkte aus den jeweiligen Stellenbeschreibungen zusammen (Tabelle zur besseren Übersicht, nicht als Vergleich).

Hausleiter*in (Auszug)	Sozialarbeiter*in (Auszug)
<ul style="list-style-type: none">• Erfüllung aller anfallenden Aufgaben zur hauswirtschaftlichen/technischen Aufrechterhaltung des Betriebes der Unterkunft (Mitteilung der Feststellungen an die SB Gemeinschaftsunterkünfte zur Weitergabe an die zuständigen Stellen, z. B. KIJ)	<ul style="list-style-type: none">• Beratung und Betreuung bei Unterbringung in der Unterkunft
<ul style="list-style-type: none">• Organisation und Aufnahme in die Unterkunft	<ul style="list-style-type: none">• Ansprechperson für Fragen u. a. zu Familie, Kindergarten, Schule, Sprachkursen, Integration und Freizeit sowie bei sonstigen Problemen
<ul style="list-style-type: none">• Einweisung der Bewohnenden in die Abläufe	<ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung besonderer Angebote in der Unterkunft (z. B. Kinderspielzimmer, Gruppenaktivitäten, Vermittlung von Flüchtlingspatenschaften, Lernangebote)
<ul style="list-style-type: none">• Hilfe bei der Vorbereitung der notwendigen Unterlagen für Behörden	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung bei der Post
<ul style="list-style-type: none">• Hilfe zur Begegnung und Gestaltung der Freizeit	<ul style="list-style-type: none">• Vermittlung bei Problemen unter den Bewohnenden
<ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten, Institution, freien Wohlfahrts-trägern	<ul style="list-style-type: none">• Kooperation mit Wachschutz, Hausleitung, Polizei
<ul style="list-style-type: none">• Kooperation mit der Polizei und dem Wachschutz	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung bei Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung

<ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Sprachmittlern (im bekannten Verfahren) 	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Sprachmittlern (im bekannten Verfahren)
<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierung der Hausmeister, Reinigungskräfte, Freiwilligen und Praktikanten 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung zu Ärzten oder Beratungsmöglichkeiten und sozialpsychiatrischem Dienst
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung beim Auszug aus der Unterkunft in eine Wohnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme FD Gesundheit bei meldepflichtigen Erkrankungen
<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung von Rechnungen auf sachliche Richtigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Krisenbewältigung, Vermittlung bei Fragen bzgl. Aufenthaltsrecht, freiwillige Heimreise und Abschiebung → Verweisberatung, keine Rechtsberatung
<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung von Bestellungen zur wirtschaftlichen Unterhaltung der Einrichtung (über SB Gemeinschaftsunterkünfte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe und Beratung beim Ausfüllen von Anträgen und sonstigen Behördenangelegenheiten
<ul style="list-style-type: none"> • Führen der Anwesenheitslisten etc. und Übermittlung an SB Statistik 	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Verwaltungstätigkeit und Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Verwaltungstätigkeiten und Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> • Netzwerkarbeit
<ul style="list-style-type: none"> • Durchsetzung der Hausordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung im Rahmen des Wohnungslosenpräventionsverfahrens

Bei Umzug in eine Interimswohnung bleibt die Sozialarbeiter*in der Auszugsunterkunft für den Fall zuständig.

Bei Umzug in eine eigene/anderweitige Wohnform bleibt die Sozialarbeiter*in der Auszugsunterkunft je nach Bedarfslage und Wunsch der Klient*innen noch bis zu einem halben Jahr als Ansprechpartnerin fallzuständig, dies soll die Nachhaltigkeit fördern.

Unterbringungsstandards und Einrichtungskonzepte

Im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe gibt es keine Standards. Lediglich der unbestimmte Rechtsbegriff der „menschewürdigen“ Unterbringung, welcher aus der Zeit des preußischen Beamtentums stammt, soll möglichst erfüllt werden. Was genau unter „Menschewürdigkeit der Unterbringung“ zu verstehen ist, definiert dabei jede Kommune für sich. Das dies sehr unterschiedlich gehandhabt und beurteilt wird, wird bei den Zusammenkünften (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) der Kommunen in Facharbeitskreisen deutlich. Fließendes Wasser ist beispielsweise nicht in allen Notunterkünften Standard.

Durch die Fachdienstleitung Soziales wurde festgelegt, dass die Maßstäbe der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO)⁵, welche für die Unterbringung der Menschen im Teilarbeitsbereich der Flüchtlingsangelegenheiten verbindlich ist, soweit möglich auch im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe der Stadt Jena

⁵ <https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterkerSozBVTH2018rahmen>, zuletzt aufgerufen am 05.06.2025.

angewandt werden sollen. Hieraus resultiert u. a. der Einsatz von Sozialarbeiter*innen in den Häusern. Alle Personengruppen – Menschen in besonderen Lebenslagen – werden gleichbehandelt. Dies trägt nach Einschätzung der Mitarbeitenden zum sozialen Frieden unter den untergebrachten Personengruppen bei.

Durch die für das jeweilige Objekt zuständigen Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit dem Fachberater Soziale Arbeit werden unterkunftsspezifische Handlungsrichtlinien (einschließlich Gewaltschutzkonzepte) entwickelt. Gleichzeitig sollen aus diesen Standards für den Bereich der Sozialen Arbeit abgeleitet und den Entwicklungen fortwährend angepasst werden. Auch die Verschriftlichung dieser Handlungsrichtlinien ist geplant.

Weiterbildungen und Supervisionen

Das Weiterbildungsangebot besteht im TFÜ aus folgenden Komponenten:

- Teaminterne Schulungen (z. B. durch Polizei, Notfallseelsorge, Verwaltungsschulungen, Deeskalations- und Abwehrtechnischulungen), welche sich nach den geäußerten Bedarfen richten und in Absprache mit der Fachdienstleitung durch die Teamleitung organisiert werden.
- Teamübergreifende Abspracherunden (z. B. mit anderen Bereichen des Fachdienst Soziales, des Jugendamtes, der Polizei, freien Trägern), welche nach den gemeldeten Bedarfen stattfinden und in Absprache mit der Fachdienstleitung durch die Teamleitung organisiert werden.
- Stadtverwaltungsinterne Weiterbildungsangebote (z. B. Verwaltungsschulungen, Gesundheitstage, Betriebliches Gesundheitsmanagement).

Supervisionen/Einzelsupervisionen/Erhalt der Gesundheit der Mitarbeitenden

Zusätzlich finden standardisiert vier Mal im Jahr für das Kleinstteam Wohnungsnotfallhilfe Supervisionen statt. Ziel einer Supervision ist es, besonders herausfordernde und/oder belastende Fälle nochmals auf der Meta-Ebene zu besprechen und gemeinsam Handlungsstrategien zu erarbeiten. Die Supervisionen dienen insbesondere dem Erhalt der (psychischen) Gesundheit der Mitarbeitenden.

In außergewöhnlichen Fällen (z.B. Todesfällen) besteht seitens der Fachdienstleitung auch jederzeit die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Einzelsupervision, um zur Bewältigung und Verarbeitung des Erlebten beizutragen. Eine Bedarfsmeldung über die Teamleitung genügt hierfür regelmäßig. Zudem sind die Mitarbeitenden auch immer angehalten, in außergewöhnlichen Fällen eine Unfallmeldung auszufüllen und sich beim Durchgangsarzt vorzustellen. Diese vermitteln an Notfallpsychologen. Zudem treten Belastungsstörungen regelmäßig erst zeitversetzt auf. Der Erhalt der psychischen Gesundheit der Mitarbeitenden steht hier für die Leitungsebene an erster Stelle.

2.2 Übergangwohnheim „Steiger“ (Am Steiger 4, 07743 Jena)



Abbildung: Stadt Jena · Dezernat 4

Objektdaten

Anschrift:	Am Steiger 4, 07743 Jena
Inbetriebnahme:	1990er Jahre
Renovierung:	2015
Maximalauslastung (Haus):	35
Anzahl Notquartiersplätze (im Haus):	6
Anzahl Notquartiersplätze (Notgarage):	6
Aufnahmemöglichkeit mit Tier:	grundsätzlich gegeben
Anzahl Zimmer:	12 Zimmer
Zimmertypen:	2- bis 6-Bett-Zimmer
Hausleiter*in:	1
Sozialarbeiter*in:	1
Telefonnummern:	03641 494695 (Hausleiter*in) 03641 494693 (Sozialarbeiter*in)
E-Mail-Adresse:	steiger@jena.de (für Bewohnende) obdachlos@jena.de (für Externe)
Personengruppen:	Männer (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
Nationalitäten:	gemischt
Aufnahmekriterium:	deutsche Nationalität oder Menschen mit Aufenthaltsrecht
Aufnahmezeiten (tagsüber):	Montag – Donnerstag von 09:00 – 15:00 Uhr Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr (nur reguläre Arbeitstage)
Aufnahmezeiten (Nacht, Feiertag, Wochenende):	Montag – Sonntag: ab 19:30 Uhr durch Vorsprache beim Wachschutz

Anwesenheit Wachschutz (ab 01.05.2025):	werktätlich von 19:30 – 07:30 Uhr des Folgetages, an Wochenende und Feiertagen 00:00-24:00 Uhr
Nutzungsmöglichkeit Notquartier:	19:30 Uhr – 07:30 Uhr des Folgetages

Besonderheiten

Die Hausleitung der Notunterkunft/des Übergangwohnheimes am Steiger 4, 07743 Jena ist ebenfalls für das Übergangwohnheim „Gustl“, August-Bebel-Straße 34, 07743 Jena zuständig, dies resultiert aus der örtlichen Nähe der Objekte zueinander.

Der für das Objekt zuständige Sozialarbeiter übernimmt entsprechend der Stellenbeschreibung auch den Bereich der Straßensozialarbeit.

In das Objekt werden ausschließlich Männer ab der Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen. Hier handelt es sich zudem um die Einrichtung mit der Notaufnahmemöglichkeit/Notschlafstelle für Männer am Abend ab 19:30 Uhr.

Grundsätzlich ist die Notschlafstelle im Haus verortet, in welchem ein Bewohnerzimmer für Nachtschlafgäste vorgehalten wird.

In absoluten Ausnahmefällen (Hausverbote im Ausnahmefall, stark alkoholisierte Personen, gewalttätige Personen, Haustiere) wird auch weiterhin die Notgarage genutzt.

2. 3 Übergangswohnheim „Gustl“ (August-Bebel-Straße 34, 07743 Jena)



Abbildung: Stadt Jena · Dezernat 4

Objektdaten

Anschrift:	August-Bebel-Straße 34, 07743 Jena
Inbetriebnahme:	2023
Maximalauslastung (Haus):	37
Anzahl Zimmer:	19
Zimmertypen:	2-, 3-Bett-Zimmer
Personengruppe:	Männer (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
Nationalitäten:	gemischt
Aufnahmekriterium:	deutsche Nationalität oder Menschen mit Aufenthaltsrecht
Hausleiter*in:	1
Sozialarbeiter*in:	1
Telefonnummern:	03641 494695 (Hausleiter*in) 03641 494693 (Sozialarbeiter*in)
E-Mail-Adresse:	gustl@jena.de (für Bewohnende)
Anwesenheit Wachschatz:	nein

Besonderheiten

Der Wohnungsmarkt in Jena ist spätestens seit 2022 gesättigt, was den Zugang zu Wohnungen für Menschen, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe betreut werden, nochmals mehr erschwert hat. Häufig sind Schulden und/oder mietwidriges Verhalten Gründe

für den Wohnungsverlust, dies wirkt sich beim Auffinden von neuem Wohnraum ebenfalls negativ aus.

Der Frust unter den in der Notunterkunft Am Steiger 4 untergebrachten Personen nahm folglich zu, da es für diese – trotz intensiver Bemühungen – unmöglich schien, eigenen Wohnraum zu finden. Dies gipfelte selbst bei Menschen, die Bereitschaft zur Mitwirkung zeigten, final in Resignation.

In 2023 übernahm der Fachdienst Soziales das ehemals als Jugendhilfeeinrichtung genutzte Objekt in der August-Bebel-Straße 34. Es wurde die Entscheidung getroffen, das Objekt als „Aufstiegseinrichtung“ für Männer (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) zu nutzen, um die von den Bewohnenden dringend benötigten Perspektiven zu schaffen. Mit dem neuen Objekt sollen diese einen Anreiz für weitere Mitwirkung bekommen und erleben, dass sich eigene Bemühungen zur Verbesserung der Situation auszahlen.

Die Besonderheit des Objekts besteht darin, dass in dieses keine Direktaufnahmen erfolgen. Die Zuweisung erfolgt ausschließlich über die Fachberaterin Soziale Arbeit als für die Belegungsplanung zuständige Instanz bzw. die Teamleitung aus der Notunterkunft/ dem Übergangwohnheim Am Steiger 4, 07743 Jena oder den Gemeinschaftsunterkünften als Direktzuweisung in das Haus, insofern keine Unterbringung im Steiger 4, 07743 Jena angezeigt ist.

Die Empfehlung für den Umzug aus dem Objekt „Am Steiger“ in das „Gustl“ wird von den in der Unterkunft tätigen Mitarbeitenden ausgesprochen. Diese wird regelmäßig dann ausgesprochen, wenn Mitwirkungsbereitschaft im Rahmen der Möglichkeiten gezeigt wird und ein Mindestmaß an Selbstständigkeit/Tagesstruktur (wieder) vorhanden ist.

Eine Besonderheit des Übergangwohnheimes ist die im Vordergrund stehende Eigenverantwortung der Bewohnenden. In diesem Objekt sind diese größtenteils eigenständig für die Säuberung der Gemeinschaftsräume zuständig. Zudem ist in diesem Objekt kein Wachschatz vorhanden, da davon ausgegangen wird, dass die Bewohnenden ein friedliches Miteinander leben und nachts keine Ansprechperson für Notfälle notwendig ist.

2. 4 Übergangswohnheim „TRS“, Theobald-Renner-Straße 7a, 07747 Jena



Abbildung: Stadt Jena · Dezernat 4

Objektdaten

Anschrift:	Theobald-Renner-Straße 7a, 07747 Jena
Inbetriebnahme:	2015
Umnutzung als reine Notunterkunft/Übergangswohnheim	2019
Maximalauslastung (Haus):	58
Anzahl Notquartiersplätze (im Haus):	6
Anzahl Zimmer:	Wohnungscharakter
Zimmertypen:	8 Wohneinheiten je Wohneinheit: 3 x 2-Bett-Zimmer oder 4 x 2-Bett-Zimmer
Hausleiter*in:	1
Sozialarbeiter*in:	1
Telefonnummern:	0162 2663355 (Hausleiter*in) 0162 2606286 (Sozialarbeiter*in)
E-Mail-Adresse:	trs7a@jena.de (für Bewohnende) obdachlos@jena.de (für Externe)
Personengruppen:	Frauen (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) Familien Paare, soweit keine Hinderungsgründe vorliegen
Nationalitäten:	gemischt
Aufnahmekriterium:	deutsche Nationalität oder Menschen/Familien mit Aufenthaltsrecht
Aufnahmezeiten (tagsüber):	Montag – Donnerstag von 09:00 – 15:00 Uhr Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr (nur reguläre Arbeitstage)

Aufnahmezeiten (Nacht, Feiertag, Wochenende)	Montag – Sonntag: ab 20:00 Uhr durch Vorsprache beim Wachschutz
Nutzungsmöglichkeit Notquartier:	20:00 Uhr – 07:30 Uhr des Folgetages
Anwesenheitszeiten Wachschutz: (ab 01.05.2025)	20:00 Uhr – 08:00 Uhr des Folgetages an Wochenende und Feiertagen 00:00 - 24:00 Uhr
Notfallansprechpartner:	über Polizei/Rettungsleitstelle

Besonderheiten

Die Containerbauten, welche ursprünglich für die Unterbringung von Familien und Frauen genutzt wurden, wurden in den 1990er Jahren errichtet.

Das Objekt (Festbau) entstand im Rahmen der ersten Flüchtlingsbewegung in den Jahren 2015/2016. Bis 2019 wurde dieser Festbau als reguläre Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Personen auf der Grundlage des ThürFlüAG genutzt.

Aufgrund der sich abzeichnenden Bedarfserhöhungen im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe, des Umstandes, dass die Container durch massive Abnutzung nicht mehr für die Unterbringung geeignet waren und mit Blick auf den Gewaltschutz, wurde die Entscheidung zur Umnutzung des Festbaus zu einer Notunterkunft/einem Übergangwohnheim für Frauen, Familien und Paare (soweit keine Hinderungsgründe vorliegen) getroffen.

In dieser Unterkunft erfolgt seither die Unterbringung der o. g. Personengruppen, wobei auch hier die Nationalitäten gemischt sind. Insbesondere von den dort lebenden Frauen wird als positiv hervorgehoben, dass auch Familien am Standort unterbracht werden.

Im Rahmen des Transfergeschehens steht diese Unterkunft insbesondere für die Unterbringung von Frauen und Familien für:

- humanitäre Aufnahmen
- Resettlement/Aufnahmeprogramme
- jüdische Zuwanderer
- Spätaussiedler
- die Aufnahme afghanischer Ortskräfte
- Familiennachzüge

vornehmlich zur Verfügung. Diese Personengruppe reist bereits mit einer dem Grunde nach bestehenden Berechtigung auf Leistungen nach dem SGB II/SGB XII nach Deutschland ein und ist damit nicht nach dem ThürFlüAG sondern im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe öffentlich-rechtlich unterzubringen, soweit keine anderweitige Unterkunftsmöglichkeit (z. B. bei Familienangehörigen) zur Verfügung steht.

Zudem steht die Unterkunft als Notaufnahmemöglichkeit für Frauen und Männer bzw. Familien mit Kindern im Rahmen von Zwangsräumungen zur Verfügung, um möglichst eine aufgrund von Obdachlosigkeit vom Jugendamt der Stadt Jena vorzunehmende Inobhutnahme zu vermeiden.

Bei Umzug in eine eigene Wohnung besteht hier ebenfalls die Möglichkeit zur Nachbetreuung bis zu einem halben Jahr.

2. 5 Interimswohnungen

Seit der ersten Flüchtlingsbewegung in den Jahren 2015/2016 stellt das TFÜ auch Wohnungen für die Unterbringung von Geflüchteten und wohnungslosen Menschen zur Verfügung.

Durch den Stadtratsbeschluss vom 16.06.2021 (Beschlussvorlage Nr. 21/0930-BV) wurde festgelegt, dass an dieser Praxis festgehalten wird und auch weiterhin aktiv Wohnungen für die Unterbringung insbesondere der nach dem ThürFlüAG einer Unterkunft zuzuweisenden Menschen akquiriert werden sollen.

Grundsätzlich strebt das TFÜ eine Gleichbehandlung der beiden Personengruppen an. Jedoch muss für die Unterbringung ein Mindestmaß an Wohnungsfähigkeit (wieder) vorliegen. Zudem muss die Vermieterin oder der Vermieter der Unterbringung der Person zustimmen.

Zumeist ist die fehlende Wohnungsfähigkeit gepaart mit Erfahrungen der Vermieter in der Vergangenheit (Mietschulden und mietwidriges Verhalten) die Problemstellung. Die Unterbringung in einer Interimswohnung ist somit aktuell der Ausnahmefall im Rahmen des Wohnungslosenpräventionsverfahrens bei Vorliegen von besonderen Gründen oder als zweiter (bei Frauen/Familien) bzw. dritter Schritt (bei Männern) im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung.

Die Betreuung bei Einweisung in eine Interimswohnung erfolgt durch die Sozialarbeiter*in, die das Wohnungslosenpräventionsverfahren oder die Person/Familie in der Unterkunft betreut hat.

Der sogenannte „Housing First“⁶-Ansatz wird vornehmlich vom Träger „Ein Dach für Alle e. V.“ Jena seit über 30 Jahren erfolgreich umgesetzt. Auch mit diesem Träger erfolgt eine enge Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen des Wohnungslosenpräventionsverfahrens.

2. 6 Besondere Personengruppen: „Systemsprenger“ und Menschen über 64 Jahre

Systemsprenger/massive psychische Erkrankungen

Die Begrifflichkeit stammt aus der Kinder- und Jugendhilfe und beschreibt adaptiert auf den Bereich der Wohnungsnotfallhilfe eine Person, welche sich aus diversen Gründen in keiner Form an ein Mindestmaß an Regularien halten kann und/oder will, was jedoch die Voraussetzung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftseinrichtung ist. Häufig fehlt es an Unterbringungsfähigkeit und/oder Unterbringungswille. Gründe hierfür sind sehr häufig psychische (unbehandelte) Grunderkrankungen im Zusammenwirken mit Substanzmittelmissbrauch über viele Jahre hinweg.

⁶ Ansatz zur Bewältigung der Obdachlosigkeit, der Wohnraum als erste und wichtigste Maßnahme anstatt von Notunterkünften und vorübergehenden Unterbringungen sieht.

Für diese Menschen bedarf es im Rahmen der sozialen Arbeit regelmäßig – insbesondere bei Vorhandensein von Unterbringungswillen – unkonventionelle Lösungsansätze. Gleiches gilt für Menschen mit massiven psychischen Erkrankungen, insbesondere dann, wenn auf derartige Krankheitsbilder spezialisierte Sonderwohnformen diese aufgrund von Vorfällen des Hauses verweisen und nicht mehr für eine Unterbringung der Menschen zur Verfügung stehen.

Beispielhaft ist hier eine Person zu nennen, welche 2023 im Stadtbild wiederholt durch aggressiv-lauteres Verhalten (ohne einschlägige strafrechtliche Relevanz) auffiel und ein Quartier auf einer Bank im Innenstadtbereich bezogen hatte. Eine Unterbringung in einer Notunterkunft/einem Übergangwohnheim kam aufgrund des fehlenden Unterbringungswillens der Person nicht in Betracht.

Die Lösung bestand darin, der Person örtlich neben dem Übergangwohnheim eine Parkbank als Ersatz zur Verfügung zu stellen. Der intensiven Beziehungsarbeit des Straßensozialarbeiters ist es zu verdanken, dass die Person seither recht unauffällig dort ihr neues „Zuhause“ gefunden hat und diese neue Situation für sich annehmen kann.

Menschen über 64 Jahre

Bei vielen älteren Bewohnenden ist festzustellen, dass häufig kein Wunsch (mehr) besteht, aus dem Übergangwohnheim in eine möglicherweise bedarfsgerechtere Wohnform im Alter umzuziehen. Problematisch wird dies, wenn kognitive und/oder andere gesundheitliche Einschränkungen die Selbstständigkeit der Person beeinträchtigen und diese auf pflegerische Unterstützung angewiesen ist. Besonders herausfordernd sind auch Fälle, in denen zusätzlich noch eine Sprachbarriere besteht. Altersheime vergeben Plätze nicht vorzugsweise an diesen Personenkreis.

Die zur Verfügung stehenden Unterkünfte sind nicht für eine altersgerechte Unterbringung geeignet und das vor Ort tätige Personal kann keine pflegerischen Tätigkeiten übernehmen. Im Bedarfsfall wird Kontakt zu einem ambulanten Pflegedienst aufgenommen, um die Möglichkeiten einer pflegerischen Versorgung zu klären.

Bei dieser Aufgabe ist eine enge Beziehungs- und Beratungsarbeit der Sozialarbeiter*in angezeigt, um den Umzug in eine altersgerechte Unterkunftsform doch als Option offenzuhalten. Der Umzug gelingt im Besonderen immer dann, wenn die Sozialarbeiter*in gemeinsam mit dem Klienten zunächst die Einrichtung besucht, um etwaige Ängste und Hemmungen abzubauen. Auch haben Sozialarbeiter*innen im Rahmen der Nachbetreuung die Möglichkeit, Bewohnende noch in der Einrichtung zu besuchen, bis sich diese an den neuen Heimalltag gewöhnt haben. Dies schafft für die Bewohnenden Sicherheit und hilft beim Aufbau von Vertrauen in das Pflegepersonal und die neuen Lebensumstände.

3. Wohnungslosenpräventionsverfahren

Das Wohnungslosenpräventionsverfahren hat seine Ursprünge in den 1990er Jahren und wurde von der ehemaligen Leitung der Wohngeldstelle und der ehemaligen Leitung der Notunterkunft Am Steiger bis zu deren Eintritt in den Ruhestand in den 2010er Jahren erfolgreich betrieben.

Aufgrund der zunehmenden Bedarfe, welche sich aus der steigenden Anzahl der Zwangsräumungen und der daraus abgeleiteten Notwendigkeit zur Intervention vor diesem Stadium sowie den Rückmeldungen von verschiedensten Akteuren der Wohnungsnotfallhilfe ergeben, wurde das Verfahren um 2018 herum reaktiviert und von der Teamleitung des TFÜ neu aufgebaut.

Zunächst wurde Kontakt zu den o. g. ehemaligen Mitarbeitenden gesucht, welche das Verfahren aufgebaut hatten und in verschiedenen Gesprächsterminen mit diesen über ihre Erfahrungen gesprochen. Dieser Erfahrungsschatz floss in den Neuaufbau des Wohnungslosenpräventionsverfahrens mit ein.

Seit dem Jahr 2022 übernehmen die Sozialarbeiter*innen der Einrichtungen das Wohnungslosenpräventionsverfahren unter Anwendung der Ablauffestlegungen der Teamleitung und des Fachberaters Soziale Arbeit.

Beim Wohnungslosenpräventionsverfahren handelt es sich um ein niedrighschwelliges Angebot des TFÜ, welches Betreffende freiwillig annehmen können. Eine Verpflichtung, es zu durchlaufen, besteht nicht.

Hauptzielgruppen (mit aufsuchender Sozialarbeit):

- junge Menschen (unter 27 Jahren)
- Familien mit Kindern
- Menschen über 65 Jahre

Im Rahmen von Hausbesuchen wird aufsuchende Sozialarbeit geleistet oder die Klient*in erhält auf Wunsch einen Termin, zu welchem sie in die Einrichtung zum Sozialarbeiter kommen kann. Auch andere Zielgruppen können sich mit Bitte um Terminvereinbarung an das TFÜ wenden. Für diese erfolgt aufgrund der personellen Ressourcen die Beratung grundsätzlich im Büro der Sozialarbeiterin.

Im Rahmen des Beratungsgesprächs werden die Problemlagen eruiert. Die daraus abgeleiteten Bedarfe werden aufgenommen und sodann erfolgt eine Verweisberatung (z. B. Anbindung an die Schuldnerberatung) bzw. die Unterstützung bei den Antragstellungen (z. B. Antrag auf Mietschuldenübernahme).

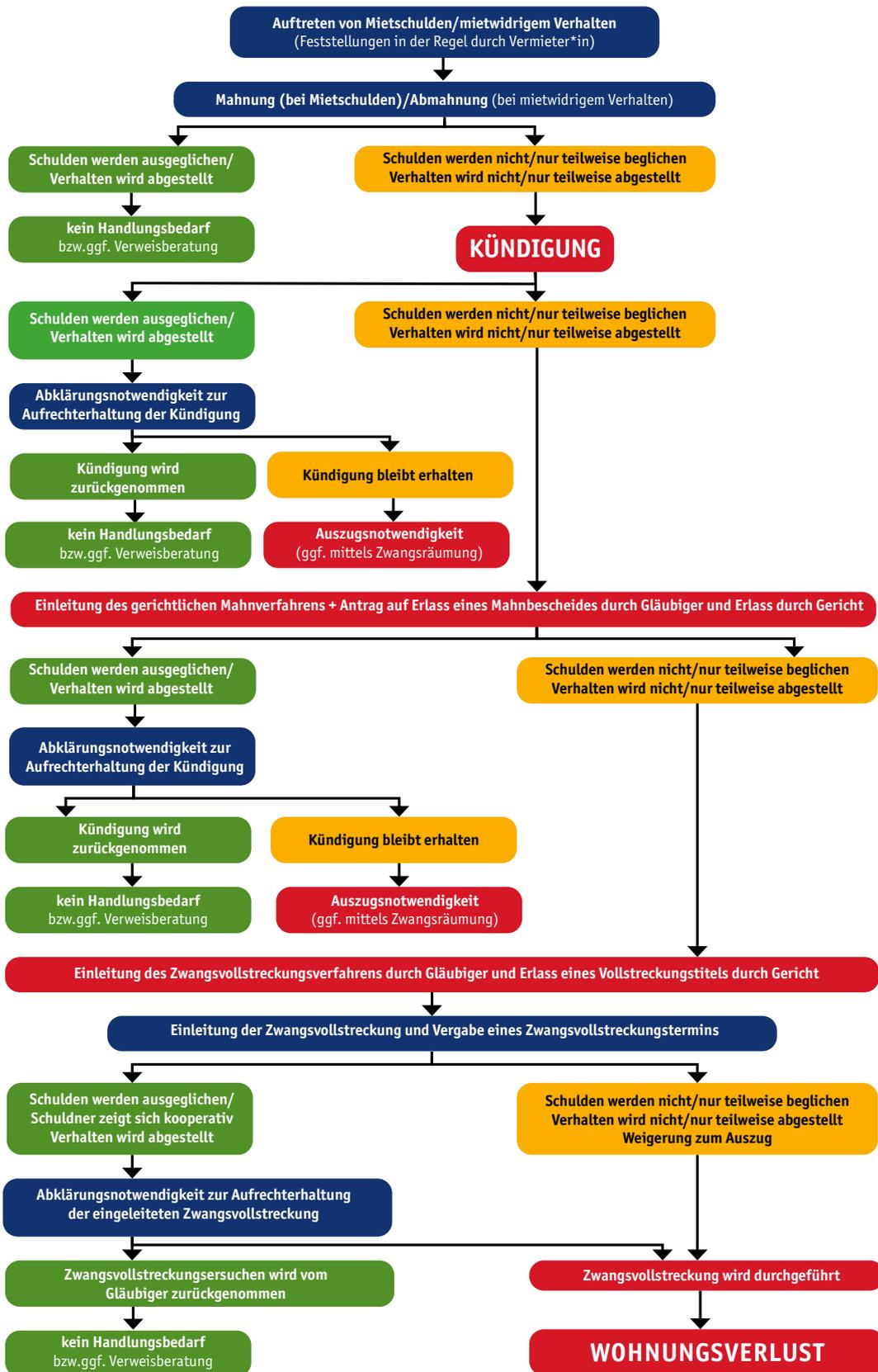
Ziel des Wohnungslosenpräventionsverfahrens ist grundsätzlich immer der Erhalt des aktuellen Wohnraums und der Verbleib im Sozialraum. Sollte dies nicht umsetzbar sein, werden gemeinsam anderweitige Unterkunftsmöglichkeiten bis hin zur Aufnahmemöglichkeit in einem der Übergangswohnheime besprochen.

Je früher eine Beratung erfolgen kann, umso höher ist die Aussicht auf Gelingen des Wohnungslosenpräventionsverfahrens.

Im Rahmen des Wohnungslosenpräventionsverfahrens erfolgt – je nach individueller Situation der Betroffenen – ebenfalls eine enge Zusammenarbeit mit anderen Teams des Fachdienst Soziales (u. a. Schuldnerberatung, Grundsicherung, Eingliederungshilfe), mit dem Jobcenter Jena, dem Jugendamt, Trägern und auch Gerichtsvollziehern.

Für die Zusammenarbeit im konkreten Fall lassen wir uns vom Klienten eine Schweigepflichtsentscheidungs- und Einverständniserklärung ausstellen. Diese kann jederzeit widerrufen werden, worüber die Klient*innen auch entsprechend informiert werden.

1. Mahn- und Vollstreckungsverfahren (vereinfachte Darstellung)



Grafik: Stadt Jena · Dezernat 4

2. Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des Wohnungslosenpräventionsverfahrens (TFÜ)

Stufe 1: Auftreten von Mietschulden bzw. Auftreten von mietwidrigem Verhalten

An diesem Punkt sind die Erfolgsaussichten noch sehr gut. Regelmäßig werden Mieter*innen aufgrund von Zahlungsrückständen durch den Vermieter mit einer Zahlungserinnerung kontaktiert. Bei mietwidrigem Verhalten erfolgt zunächst eine Abmahnung.

Bei den meisten größeren Wohnungsgesellschaften laden die Sozialdienste Klient*innen selbst ein oder führen einen Hausbesuch durch. Mit ausdrücklicher Einwilligung der Klient*innen werden diese – insbesondere wenn auch sonstige Problemlagen erkennbar sind – an die entsprechenden Fachstellen (z. B. Schuldnerberatung) vermittelt.

Stufe 2: Einleitung des außergerichtlichen Mahnverfahrens durch den Vermieter/Kündigung

Regiert der Mieter nicht auf die Zahlungserinnerung bzw. stellt das mietwidrige Verhalten nicht ab, erfolgt:

- a) bei Mietschulden: Einleitung des außergerichtlichen Mahnverfahrens
- b) bei mietwidrigem Verhalten: Kündigung

Auch hier versucht der Sozialdienst der Wohnungsgesellschaft die Kontaktaufnahme mit dem Mieter zu erreichen und die Anbindung an geeignete Fachstellen zu erwirken. Ggf. erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem TFÜ, wenn der Mieter dies ausdrücklich wünscht.

Stufe 3: Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter und Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens

Reagieren Mieter*innen auch weiterhin nicht, wird das Mietverhältnis schließlich gekündigt. Der Fachdienst Soziales erhält hierüber vom Amtsgericht Jena eine Mitteilung. Auf dieser Grundlage stimmen sich die Akteure (z. B. Jugendamt, wenn minderjährige Kinder mit in der Wohnung leben) ab, wer Kontakt zu der Person/der Familie aufnimmt. Sodann erfolgt die Terminvergabe mit Ankündigung eines Hausbesuches.

Teilt der Klient ausdrücklich mit, dass er dies nicht wünscht, ist das Wohnungslosenpräventionsverfahren damit beendet.

Äußert sich der Klient nicht, erfolgt am angekündigten Tag der Versuch zur Kontaktaufnahme durch die Sozialarbeiterin. Öffnet der Klient die Tür nicht, hinterlässt die Sozialarbeiterin einen Brief mit Kontaktdaten und der Ankündigung eines zweiten Hausbesuchstermins.

In dieser Stufe wird das Wohnungslosenpräventionsverfahren erschwert, da es sich bei einer Kündigung um eine einseitige Willenserklärung handelt und der Vermieter einer „Rücknahme“ nicht zustimmen muss, selbst wenn Zahlungen geleistet oder das mietwidrige Verhalten abgestellt wird.

Stufe 4: Erlass eines Mahnbescheides durch das Gericht und Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides durch das Gericht/Einleitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung

Auch hier besteht grundsätzlich noch die Möglichkeit, den Wohnraum zu erhalten. Jedoch ist dies von der gezeigten Mitwirkungsbereitschaft des Klienten und dem Willen des Vermieters abhängig. Insbesondere bei mietwidrigem Verhalten oder mehrfachen Miet-schulden ist der Wohnraumerhalt eher unwahrscheinlich.

Ab diesem Punkt stellt sich insbesondere die Frage, ob eine anderweitige Unterkunftsmöglichkeit vorhanden ist oder der Aufnahmewunsch in ein Übergangwohnheim besteht. Es werden die Rahmenbedingungen bei der Aufnahme besprochen und ein Aufnahmetermin vergeben.

Ziel ist in dieser Situation der freiwillige Auszug des Klienten aus der Wohnung unter Mitnahme des Eigentums und Rückgabe der Wohnsache an den Vermieter. Für eine Zwangsräumung einer kleinen Wohnung (ca. 35 qm) ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 4.000 bis 5.000 Euro, welche wiederum die Schuldenproblematik der betroffenen Person zuspitzen können.

4. Straßensozialarbeit (ü27)

Analog des Liedes von Ralph McTell aus dem Jahr 1969 zeigt sich Wohnungs- und Obdachlosigkeit auch in Jena in den seltensten Fällen offen. Die verdeckte Wohnungs- und Obdachlosigkeit hat eine hohe Dunkelziffer und birgt auch für die verschiedenen Personengruppen Gefahren.

Für junge Menschen unter 27 Jahren ist im Rahmen der Straßensozialarbeit der Fachdienst Jugend und Bildung zuständig, der diesen Personenkreis gemeinsam mit verschiedenen Trägern im Stadtgebiet von Jena mit aktuell 2,5 Planstellen betreut. Zusätzlich meldeten die Mitarbeitenden immer wieder Fälle, in welchen auch über 27-Jährige mit betreut wurden, da es für diese sonst keine Anlaufstellen gab.

Die Fachdienstleitung des Fachdienst Soziales setzte sich daher im Jahr 2023 dafür ein, dass eine zusätzliche, dem Team Flüchtlingsangelegenheiten und Übergangswohnheime im Kleinstteam Wohnungsnotfallhilfe zugehörige Stelle geschaffen wird, welche diesen Stellenanteil anteilig innehat. Der Stelleninhaber betreut die Notunterkunft Am Steiger 4 als Sozialarbeiter mit, da durch die Straßensozialarbeit bereits im Rahmen der niedrigschwelligen Beziehungsarbeit Vertrauen aufgebaut wird.

Es erfolgt auch hier eine enge Kooperation und Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Straßensozialarbeit für unter 27-Jährige.

Folgende Arbeitsaufträge umfasst der Teilaufgabenbereich der Straßensozialarbeit:

- aufsuchende Gruppen- und Platzgruppenarbeit im Stadtgebiet von Jena bei Verdacht auf (freiwillige/unfreiwillige) Wohnungs- oder Obdachlosigkeit
- Kontaktaufnahme und Aufbau eines Vertrauensverhältnisses
- niedrigschwelliges Unterbreiten von Beratungsangeboten/Hilfsmöglichkeiten und Beratung zu Aufnahmemöglichkeiten in eine Notunterkunft
- Begleitung zu sozialen Einrichtungen, Beratungsstellen, Behörden, Ämtern und Ärzt*innen
- Dokumentation der Einzelfälle in der Fachanwendung

5. Netzwerkarbeit

Auch die Netzwerkarbeit bildet einen wichtigen Baustein der Arbeit. Neben der Teilnahme an städteübergreifenden Zusammenkünften (z. B. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe im November 2023) finden auch regelmäßig lokale Abspracherunden und Kooperationsgespräche statt. Die Mitarbeitenden des TFÜ nehmen auch an von anderen Stellen initiierten Fachzusammenkünften (z. B. AG Schulden) teil.

5. 1 Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe des TFÜ

Ebenso wie das Wohnungslosenpräventionsverfahren geht die Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe zurück auf die ehemalige Leitung der Wohngeldstelle und die Leitung der Notunterkunft Am Steiger 4, deren Erfahrungen in die aktuelle Arbeit einfließen.

Aufgrund der Corona-Krisenjahre 2020 bis 2022 und der sich anschließenden Ukraine-Krise in den Jahren 2022 und 2023 konnte die erste Zusammenkunft der Fachstelle erst Mitte des Jahres 2023 erfolgen.

Ziel des regelmäßigen Austauschs ist es, die Akteure der Wohnungsnotfallhilfe

- zusammenzubringen,
- aktuelle Problemlagen zu besprechen,
- gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten,
- Vernetzung zu schaffen und Kontakte zu knüpfen.

Das Treffen findet auf Wunsch aller Beteiligten vier Mal pro Jahr statt. Die Administration (Terminfindung, Protokollierung, Vorbereitung und Nachbereitung der Räumlichkeiten) und Moderation übernimmt dabei die Teamleitung des TFÜ.

Auf Wunsch der Beteiligten werden pro Treffen Themenschwerpunkte gesetzt und Personen oder Träger eingeladen, welche über ihre Tätigkeit berichten. Zuletzt stellte beispielhaft der Anonyme Krankenschein e. V. seine Arbeit und die Rahmenbedingungen vor.

Regelmäßige Teilnehmende der Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe:

- KT Wohnungsnotfallhilfe des TFÜ
- Fachdienst Soziales (z. B. Eingliederungshilfe, Schuldnerberatung)
- Gesundheitsamt (z. B. SPDi)
- Jugendamt, Jugendgerichtshilfe und Jugendberufshilfe
- Wohnungsgesellschaften
- Jobcenter jenarbeit
- Vertreter der Straffälligenhilfe
- Ein Dach für Alle e. V.
- Vertreter des Kontaktcafés (Hilfe zur Selbsthilfe e.V.)

Die Teilnehmendenzahl hat sich seit dem ersten Treffen erhöht. Die Fachstelle wird von den Akteuren, die sich lange eine Neuauflage gewünscht haben, positiv angenommen.

5. 2 Kooperationen

Je nach Absprachebedarf finden mit den Vertreter*innen der o. g. Bereiche auch Einzelabsprachen statt, wobei sich diese auf beide Themengebiete – Flüchtlingsangelegenheiten und Wohnungsnotfallhilfe – erstrecken. Auch hier zeigt sich, wie eng die Abläufe in beiden Teilbereichen miteinander verknüpft sind.

Vor dem Hintergrund der Problemlagen der Bewohnenden erfolgt insbesondere mit den anderen Teilbereichen des Fachdienstes Soziales ein enger und vertrauensvoller Austausch, welcher zur Verbesserung der Situation unserer Bewohnenden – ungeachtet des aufenthaltsrechtlichen Status – erheblich beiträgt. Die Zuordnung des Teams Flüchtlingsangelegenheiten und Übergangwohnheime zum Fachdienst Soziales ist sehr vorteilhaft, da neben den leistungsrechtlichen Fragen insbesondere die Fragen im Bereich der Lebensgestaltung von fachübergreifender Relevanz sind. Besonders erwähnenswert sind hier die Bereiche der Eingliederungshilfe, des Teams kommunaler Versorgungsausgleich, der Schuldnerberatung und der Pflegesachverständigen.

Überdies erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei und der Rettungsleitstelle, welche wir für beide Teilbereiche als zuverlässige Ansprechpartner gewinnen konnten.

6. Ausblick

Selbstverständlich findet auch im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe fortwährend eine Weiterentwicklung statt. Einige Ideen, die perspektivisch unter dem Vorbehalt einer möglichen Finanzierung und entsprechender Erfahrungen in anderen Kommunen umgesetzt werden könnten, werden an dieser Stelle aufgeführt.

6. 1 Café X-Men

Im Rahmen der Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe wurde die Problematik angesprochen, dass ein Teil der verdeckt wohnungslosen und obdachlosen Menschen nicht in einer öffentlich-rechtlichen Unterbringungsform eingewiesen werden möchte.

Ohne die Aufnahme in eine der Notunterkünfte und der tatsächlichen Nutzung dieser erfolgt keine Anmeldung mit dieser Anschrift. Das Zurverfügungstellen einer reinen Postanschrift „Obdachlosenheim“ kommt nicht in Betracht, was u. a. den Maßgaben des Meldegesetzes geschuldet ist. Bei Bekannten, bei denen die Betroffenen häufig einen Unterschlupf auf Zeit finden, kann zumeist ebenfalls keine Anmeldung erfolgen. Problematisch ist diese fehlende Meldeanschrift insbesondere bei Behörden- und Fristenpost.

Gleichzeitig haben verdeckt wohnungslose und obdachlose Menschen keine Möglichkeit, persönliche Wertgegenstände sicher zu verwahren.

Nach Einschätzung der Mitglieder der Fachstelle könnte eine städtische Lösung, idealerweise im Innenstadtbereich, hier eine gute Ergänzung sein. Der erstmals vor gut einem Jahr eingebrachte Lösungsansatz „Café X-Men“ des TFÜ wurde durch die Teilnehmenden positiv aufgenommen. Seither wurde mehrfach nach dem Bearbeitungsstand und der Umsetzung unter der Leitung des TFÜ gefragt.

Beim Café X-Men handelt es sich um eine anzumietende Wohnung/Gewerbefläche mit ca. 150 qm im Innenstadtbereich. Die Verfügbarkeit der benötigten Fläche besteht grundsätzlich.

Verwaltungsbereich und Postausgabestelle		
Postausgabefenster		
Postraum und Spinde	Gemeinschaftsbereich und Aufenthaltsraum	Bad (Personen haben eine Waschgelegenheit)
Beratungsraum für vertrauliche Gespräche		Küche (Möglichkeit, sich ein Essen zuzubereiten/ gemeinsam zu kochen)

Personalbedarf:

- 1 Verwaltungsmitarbeiter*in
- 1 Sozialarbeiter*in

Personen, welche nicht öffentlich-rechtlich untergebracht sind oder werden wollen, können hier eine Postanschrift erhalten. Die Modalitäten (z. B. mindestens einmal pro Woche Abholung der Post) sind in einer Nutzungsvereinbarung niedrigschwellig festzuhalten.

Zudem soll die Möglichkeit eröffnet werden, Sachen zeitweise in einem Spind zu lagern.

Durch den Gemeinschaftsbereich und Aufenthaltsraum soll eine Möglichkeit geschaffen werden, sich aufzuhalten und mit anderen ins Gespräch zu kommen. Auch andere Akteure der Wohnungsnotfallhilfe sollen dort regelmäßig die Möglichkeit haben, auf niedrigschwellige Art ihre Beratungsangebote bekannt zu machen und in den Kontakt mit den Menschen zu kommen.

Es gibt zudem die Möglichkeit zur Nutzung der Sanitäranlagen und eine Kochmöglichkeit.

Betreut werden soll dieses Café X-Men durch eine Sozialarbeiterin und eine Verwaltungsmitarbeiterin, wobei neben den anderen Akteuren der Wohnungsnotfallhilfe auch der Straßensozialarbeiter des TFÜ regelmäßig vor Ort sein sollte, um Vertrauen aufzubauen. Als Verwaltungsmitarbeitende könnte man beispielhaft älteren Menschen oder Menschen mit Einschränkungen eine Chance geben und gleichzeitig auch Auszubildende dort mit einsetzen.

Ziel wäre zudem, das Café insbesondere an Familienfeiertagen, z. B. an Weihnachten mit einer gemeinsamen Weihnachtsfeier, auch als Begegnungsstätte für alle zu öffnen. Dies könnte der Einsamkeit vieler Menschen an diesen Tagen entgegenwirken. Auch wären gemeinsame, niedrigschwellige Projekte, z. B. gemeinsames Kochen, vorstellbar.

Durch die sehr niedrigschwellige Sozialarbeit soll das Vertrauen der Menschen aufgebaut werden, sodass diese möglicherweise in der Folge (wieder) die Bereitschaft haben, ihre Problemlagen anzugehen und Angebote der Akteure zu nutzen, da ihnen diese und auch die Mitarbeitenden bekannt sind.

6. 2 Jenaer Spatzennester

Die Container in der Theobald-Renner-Straße 7a sowie ein Großteil des Garagenkomplexes der Notunterkunft Am Steiger 4 sind aus baulichen Gründen nicht mehr nutzbar und sollen perspektivisch entfernt werden.

Die Stadt Ulm hat die sogenannten Ulmer Nester an verschiedenen Stellen in der Stadt installiert. Eine ähnliche Konstruktion wäre auch in Jena denkbar, insofern das Aufstellen von Containern als Notschlafmöglichkeit nicht in Betracht kommt.

Bei den Ulmer Nestern handelt es sich um Schlafkapseln. Diese sind aus Holz und Stahl gefertigt und schützen so vor Wind, Kälte und Feuchtigkeit. Jede Kapsel kann bis zu zwei Personen beherbergen. Zum Schutz der Privatsphäre sind keine Kameras angebracht. Bewegungssensoren alarmieren die Sozialarbeiter*innen, wenn die Pods in Gebrauch sind. So wird sichergestellt, dass sie sauber und bereit für die nächste Person sind und jeder, der sie nutzt, die Hilfe bekommt, die er braucht.

Die Nester sind mit Solarzellen und Funknetz ausgestattet, sodass die Bewohnenden auch ohne Stromanschluss kommunizieren können.⁷



Das »Ulmer Nest« am Randes des Alten Friedhof Ulm · Foto: Abbildung: hbs BW

⁷ <https://ulmerness.de/faq>, zuletzt aufgerufen am 05.06.2025.

6. 3 Anbringung von Pfandringen

Auch in Jena gibt es zahlreiche Menschen, die Flaschen sammeln. Häufig werden hierbei ältere Menschen gesehen. Diese müssen nicht zwingend von Wohnungslosigkeit bedroht sein, sind aber offensichtlich auf die Gelder angewiesen.

Diese Tätigkeit ist verständlicherweise schambehaftet, außerdem entsteht erhebliches Verletzungsrisiko. Neben Mülleimer abgestelltes Pfandgut kann z. B. von Wind erfasst werden oder leicht zerbrechen.

Ungeachtet der zu klärenden Frage des Eigentumsübergangs des aufgegebenen/herrenlos gewordenen Leergutes auf die Stadt Jena und der etwaigen Erfüllung strafrechtlich relevanter Tatbestände stellen Pfandringe eine kostengünstige Möglichkeit dar, die Würde der Menschen, die auf Pfandsammeln angewiesen sind, zu wahren.

Im Rahmen des Bürgerbudgets konnten im Herbst 2024 bereits sechs Pfandringe an unterschiedlichen Standorten (Wenigenjenaer Ufer, Paradies, Ludwig-Weimar-Gasse) angebracht werden.⁸ Das Team des TFÜ befürwortet die Anbringung von weiteren Pfandringen im Stadtgebiet.

6. 4 Anerkannten- und Familiennachzugshaus

Wie bereits erwähnt, greifen die Teilbereiche Flüchtlingsangelegenheiten und Wohnungsnotfallhilfe verzahnt ineinander. Mit dem Ablauf des Monats der Anerkennung wechselt neben der Trägerzuständigkeit auch die Rechtsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Unterbringung vom ThürFlüAG zur Unterbringung nach ordnungs- und polizeirechtlichen Maßgaben. Die Menschen, welche noch in den Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, werden zur aktiven Suche nach anderweitigem, geeignetem Wohnraum aufgefordert. Dies benötigt selbst bei intensiven Bemühungen der Person/der Familie jedoch Zeit, da Wohnraum auch außerhalb von Jena knapp bemessen ist und die Menschen meist eine Wohnsitzauflage für Thüringen haben und behalten.

Gleichzeitig ist auch weiterhin ein dynamisches Ankunftsgeschehen zu verzeichnen. Mit jedem Transfer aus den Erstaufnahmeeinrichtungen soll die Stadt Jena eine Personenanzahl von bis zu 35 Personen in die Gemeinschaftsunterkünfte aufnehmen.

Das schlichte Ausweisen der Personen nach Anerkennung aus der Gemeinschaftsunterkunft bringt keine nennenswerten Erfolge. Dieses Vorgehen ist menschlich fragwürdig, ebenso ist die Kommune dann zur Unterbringung im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe erneut in der Zuständigkeit. Die Plätze in den Übergangwohnheimen sind jedoch ebenso begrenzt.

Des Weiteren macht ein Teil der anerkannten geflüchteten Menschen von ihrem im Gesetz kodifizierten Recht auf Familiennachzug Gebrauch, wobei bei der Erteilung der

⁸ <https://rathaus.jena.de/de/pfandringe-im-stadtgebiet-jena>, zuletzt aufgerufen am 05.06.2025.

Zustimmung zum Familiennachzug ausreichender Wohnraum gesetzlich nicht gefordert ist. Auch hier ist die Stadt Jena wieder in der Unterbringungspflicht.⁹

Um zumindest eine gewisse Entlastung und Übergangszeit für Menschen mit Anerkennung und/oder Familiennachzüge zu schaffen, wäre es vorteilhaft, wenn ergänzend noch eine Einrichtung für diesen Personenkreis zur Verfügung stehen würde. Die Sozialarbeit könnte sich hier auf die Unterstützung bei Behördenangelegenheiten und die Unterstützung bei der Wohnungssuche beschränken.

⁹ Die möglichen Auswirkungen einer Gesetzesänderung der Bundesregierung zur Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte von Ende Mai 2025 werden durch das TFÜ kontinuierlich beobachtet.